

Magisterzahlen noch anstiegen, da auch langsame Studenten plötzlich die Zeichen der Zeit erkannten. Obwohl das Institut eine schwache Position hatte, traten in diesen Jahren noch immer seine Dozenten und Studierenden bei Ausstellungen der großen Museen oder Bibliotheken als Mitarbeiter – auf welcher Ebene auch immer – stark in Erscheinung. Damit entkräfteten sie völlig den im Auflösungsbeschluß implizierten Vorwurf, daß die Kunstgeschichte am Leben vorbei agiere. So muß man sagen, daß Kunsthistoriker gesellschaftlich, ja volkswirtschaftlich und materiell Auswirkungen zeigen. Ich glaube eher, daß die junge sog. Medienkunstgeschichte ihre Lebenstüchtigkeit erst noch beweisen muß.

Seidl: Wenn man sich die kunsthistorische Forschungslandschaft Niedersachsens ansieht, so könnte man meinen, ein – im Vergleich zu anderen Bundesländern – schwächeres Interesse der Landesregierung an kultureller Substanz wahrzunehmen, an ihrer Erforschung, Erhaltung und Vermittlung und somit einen Zweifel am grundsätzlichen Wert von Kultur als zentraler gesellschaftlicher Kohäsionskraft. Würden Sie so weit gehen mit ihrer Beurteilung der Folgen?

Michalski: In der Tat entsteht durch die Schließung dieses Institutes eine große Lücke in einem wichtigen Museumsraum. Hannover, Hildesheim, Braunschweig haben insgesamt rund eine Million Einwohner. Es ist eine der reichsten Kulturregionen Deutschlands, und ich möchte betonen – ohne die sehr gute, doch räumlich entfernte Göttinger Kunstgeschichte

und die an der TU Braunschweig verbliebene Baugeschichte in irgendeiner Weise schmälern

zu wollen –, daß diese große Lücke weder vom exzentrisch gelegenen Osnabrück noch von Hamburg aus richtig betreut werden kann. Gewiß sollte man auch grundsätzlich über das Bild der Kunstgeschichte in der Öffentlichkeit nachdenken. Die größte Lücke entsteht aber durch das brachliegende Feld, das Gosebruch und die Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zur Erforschung des alten sächsischen Raumes bestellt hatten. Dies kann z. B. von den kunstwissenschaftlichen Professuren an der Braunschweiger Hochschule für Bildende Kunst anscheinend nicht zusätzlich zu ihren übrigen Aufgaben geleistet werden. Mir geht es nicht um billige Polemik, im Gegenteil erinnere ich mich dankbar an die Hilfe von Prof. Johannes Zahlten, HBK. Doch hat sich gezeigt, daß im Regionalgefüge, vor allem mit Blick auf die Denkmälerforschung, auf museale Arbeit und Denkmalpflege, selbst ein untergehendes Insti-

tut auf wackeligen Beinen noch bessere Arbeitsmöglichkeiten bietet als eine gut ausgestattete Hochschule für Bildende Künste mit vielen um die Kunstgeschichte kreisenden Professuren – darunter einige ausgezeichnete Kollegen. Sie können im anders gelagerten Gefüge der HBK (die Kunst des 20. Jh.s ausgenommen) kaum einen so weitreichenden kunsthistorischen Bezug zur Umgebung entfalten.

Ernst Seidl

Aus aktuellem Anlaß: Zur Modernisierung des Schuldrechts

In einer anstehenden Reform des deutschen Schuldrechts im BGB soll geregelt werden, daß Ansprüche des Eigentümers auf Herausgabe seines gestohlenen Gutes nach Ablauf einer dreißigjährigen Frist nicht mehr gestellt werden können. Eine solche gesetzliche Regelung wäre für das Recht des Kulturgüterschutzes eine Katastrophe.

Der Bundesrat hatte über diese, vom Rechtsausschuß des Bundestages empfohlene Fassung am 11. November 2001 abzustimmen. Der Verband Deutscher Kunsthistoriker hat daher in einem Rundschreiben auf die gravierenden Folgen der vorgesehenen Gesetzesänderung warnend hingewiesen:

- An
- den Bundestagspräsidenten
 - den Bundesratspräsidenten
 - den Ersten Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags
 - den Stellvertr. Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags
 - die Bundesministerin für Justiz
 - die Präsidentin der Kultusministerkonferenz
 - die Ministerpräsidenten der Länder
 - die Kulturminister der Länder

München, den 4. November 2001

URGENT --- EILIG --- URGENT

Plenarsitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Modernisierung des Schuldrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesen Tagen erfuhren wir durch einen Artikel in der FAZ (20.10.2001, S. 55, Aktuelle Gesetzesänderung, Autorin: die auf Kunstrecht spezialisierte Berliner Anwältin Astrid Müller-Katzenburg), daß der Rechtsausschuß des Bundestages eine Fassung zur Modernisierung des Schuldrechts empfohlen hat, über die der Bundesrat am 9. November 2001 abzustimmen haben wird.

Der in § 197 dieser Fassung formulierte Passus, der vorsieht, daß Herausgabeansprüche auf gestohlenes Eigentum nach Ablauf einer dreißigjährigen Frist seit Entwendung nicht mehr gestellt werden können, stößt insbesondere in Kreisen, die mit der Pflege und Bewahrung von Kunst- und Kulturgut betraut sind, auf **allergrößte Bedenken**.

Argumente für die Modernisierung des Gesetzes des Schuldrechts, die besagen, daß nach dreißig Jahren Gegenstände wertlos und nicht mehr nutzbar geworden seien und daß die derzeitige Fassung des BGB ohnehin vorsehe, daß

nach dieser Zeit ein bestohlener Eigentümer keine Möglichkeit mehr habe, seinen Anspruch auf Rückgabe des Eigentums durchzusetzen, sind wohl in einigen, nicht aber in allen Fällen richtig: Auf Objekte des Kunst- und Kulturguts treffen diese Argumente nicht zu.

Sollte die geplante Gesetzesänderung vom Bundesrat befürwortet werden, wird es jedem Dieb möglich sein, gestohlene Kunstwerke nach einer dreißigjährigen Verwahrungsfrist als legales Eigentum auf dem freien Markt zu verkaufen — ohne mit dem Makel des Kriminellen behaftet zu sein und ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Nach einer solch langen Zeitspanne haben Kunstwerke zudem eine beträchtliche Wertsteigerung erfahren, und der Raub wird so zweifellos zu einem ausgezeichneten, völlig legalen Geschäft, eine Belohnung geradezu für die Mühen des Raubes.

Auf die eminente soziale Bedeutung von Kunst brauchen wir hier nicht weiter zu verweisen, wollen aber dennoch kurz daran erinnern:

Kulturgüter sind die fundamentalen Werte einer Nation. Sie geben Auskunft über die geistige und produktive Entwicklung, fördern die Bildung der Gesellschaft und zeigen somit nicht nur den materiellen, sondern vorrangig den geistigen Reichtum unserer Zivilisation an. Es gehört nicht umsonst zum sogenannten guten Ton, Kunstwerke zu besitzen, auszustellen, umfangreiche Literatur darüber zu verfassen und zu erwerben. Die Privatwirtschaft wirbt für ihre Produkte in großem Rahmen auch durch ihr Kunstsponsoring, um kundzutun, daß sie den Fortschritt auch mit Blick auf Bildung und geistigen Reichtum fördert und unterstützt. Kulturgüter haben einen unschätzbaren Identifikationswert für alle Schichten der Bevölkerung.

Die geplante Gesetzesänderung widerspricht den EU-Vorschriften zum Kulturgüterschutz, deren Grundgedanke in einer möglichst unbefristeten Rückgabepflichtung der Diebe und ihrer gutgläubigen Rechtsnachfolger be-

steht. Daher sieht sich der Verband Deutscher Kunsthistoriker dazu verpflichtet, auf die **gravierenden Folgen** des anvisierten Schuldrechts aufmerksam zu machen, von denen hier nur einige warnend genannt sein sollen:

- Die ohnehin hohe Diebstahlsrate wird noch ansteigen.

- Wegen der erhöhten Diebstahlsgefahr werden viele Privatbesitzer ihre Kunstwerke nicht mehr als Leihgaben in Museen und Sammlungen ausstellen lassen, bzw. nach Deutschland ausleihen.

- Die Kunstwerke in Kirchen und Klöstern müßten eingeschlossen werden und könnten kaum mehr ihrer eigentlichen Bestimmung dienen, nämlich der persönlichen Andacht der Gläubigen.

- Um Kunst- und Kulturgut vor kriminellm Zugriff zu bewahren, werden in den Museen und Sammlungen sehr viel strengere — und teurere — Sicherheitsmaßnahmen finanziert werden müssen.

- Die Rückforderung von Beutekunst würde in Zukunft unmöglich gemacht.

Der Verband Deutscher Kunsthistoriker, der die Interessen von 1700 kunsthistorisch tätigen Mitgliedern vertritt, denen die Pflege, Bewahrung und Erhaltung von Kunst- und Kulturgut obliegt, fordert aus den oben genannten Gründen, Kunst- und Kulturgut aus dieser Gesetzesänderung ausdrücklich auszunehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren, im Interesse von Bildung und Kultur bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, daß der Bundesrat dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in der vom Rechtsausschuß des Bundestags empfohlenen Fassung nicht zustimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabi Dolff-Bonekämper
Erste Vorsitzende

Dr. Ernst Seidl
Geschäftsführer

Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V.

(Teil 3) Berichtigungen und Nachträge Hochschulen und Forschungsinstitute

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BERLIN

Kunsthistorisches Institut der FU

Neu begonnene Dissertationen

(Bei Prof. Hammer-Schenk) Azra Celâsun: Studien zu Leben und Werk des Berliner Architekten Carl Heinrich Eduard Knoblauch (1801-65).

Abgeschlossene Dissertationen

(Bei Prof. Lorenz) Christiane Baumgärtner: S. Salvatore in Lauro. Ottaviano Mascherinos Beitrag zur Entwicklung des römischen Sakralraumes in der 2. Hälfte des Cinquecento.

BONN

Kunsthistorisches Institut der Universität

Abgeschlossene Magisterarbeiten

(Bei Prof. Kier) Tina Raad: Die historische Ausmalung des Gürzenich in Köln (die Nennung auf S. 387 enthielt einen Fehler).

Neu begonnene Dissertationen

(Bei Prof. Bonnet) Fee Altmann: Über das »Photographische« und das »Malerische«. Eine Untersuchung am photographischen Werk von Bernhard Prinz. — Alexandra Käss: Ästhetische Zeitkonzepte der 20er Jahre. László Moholy-Nagy und El Lissitzki. — Annette Löseke: (Arbeitstitel) Andy Warhols »Jackie (The Week That Was)«. Die Wahrheit in der Malerei? (Bei Prof. Schellewald) Martina Merklinger: (geändert) Kulturtransfer zwischen Brasilien und Deutschland im Zusammenhang mit den Gründungsjahren der Biennale Sao Paulo.